

Das Asylverfahren in Deutschland

Ablauf des Verfahrens, Fallbeispiele, weiterführende Informationen

DIE BASISINFORMATIONEN

In der aktuellen Ausgabe des Asylmagazins starten wir mit den »Basisinformationen für die Beratungspraxis«. Sie werden in loser Folge dem Asylmagazin beigelegt und auf unserer Internetseite www.asyl.net zur Verfügung gestellt.

Die Basisinformationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sie ersetzen selbstverständlich auch keine qualifizierte Beratung. Sie sollen einen Überblick zum jeweiligen Thema bieten und sind besonders auch für Personen gedacht, die keine Fachleute auf dem Gebiet des Flüchtlings- und Migrationsrechts sind. Erfahrene Praktikerinnen und Praktiker können sie als Schulungs- und Informationsmaterial einsetzen.

Ablauf des Asylverfahrens

Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit diesen einzelnen Schritten des Asylverfahrens:

1. Meldung als Asylsuchender und Verteilung
2. Der Asylantrag
3. »Dublinverfahren«
4. Prüfung des Schutzbedarfs
5. Anhörung und Befragung
6. Entscheidung
7. Rechtsschutz

Daneben wird auf den aufenthaltsrechtlichen Status von Asylsuchenden und auf »Sonderverfahren« eingegangen.

1

Meldung als Asylsuchender und Verteilung

Bitten Asylsuchende bei der Polizei oder anderen Behörden um Asyl, so führt dies nicht automatisch zur Einleitung des Verfahrens. Es handelt sich hierbei aus Sicht der Behörden noch nicht um einen Asylantrag, sondern um ein »Asylbegehren« oder »Asylgesuch«. Der Asylantrag muss beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden.

Die Asylsuchenden werden zunächst an eine Anlaufstelle für Asylbewerber verwiesen. Häufig befindet sich diese auf demselben Gelände wie eine Außenstelle des BAMF, sie kann aber auch an einem anderen Ort untergebracht sein. Wenn die Asylsuchenden dort vorsprechen, wird zunächst ermittelt, welches Bundesland für ihre Aufnahme zuständig ist. Dies geschieht mithilfe des bundesweiten Verteilungssystems »EASY« (»Erstverteilung von Asylbegehrenden«). Die Verteilung erfolgt nach festgelegten Quoten, daneben wird berücksichtigt, bei welchen Außenstellen des BAMF Anträge von Asylsuchenden aus dem jeweiligen Herkunftsland bearbeitet werden.

Die Asylsuchenden erhalten nun eine »Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender« (BÜMA). Wurde festgestellt, dass ein anderes Bundesland für die Aufnahme zuständig ist, erhalten sie einen Zugfahrtschein zur zuständigen Einrichtung. Erst wenn sie dort eintreffen und den Antrag in der Außenstelle des BAMF stellen, die der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, beginnt das Asylverfahren.

FALLBEISPIEL:

Herr W. aus Eritrea meldet sich in Berlin bei der Polizei und erklärt, dass er Asyl beantragen will. Die Polizei schickt ihn zur »Zentralen

Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber«. Dort wird festgestellt, dass Hessen für die Aufnahme zuständig ist, weil bei der dortigen Außenstelle des BAMF Anträge von Eritreern bearbeitet werden. Herr W. muss sich innerhalb von drei Tagen bei der Aufnahmeeinrichtung in Gießen melden.

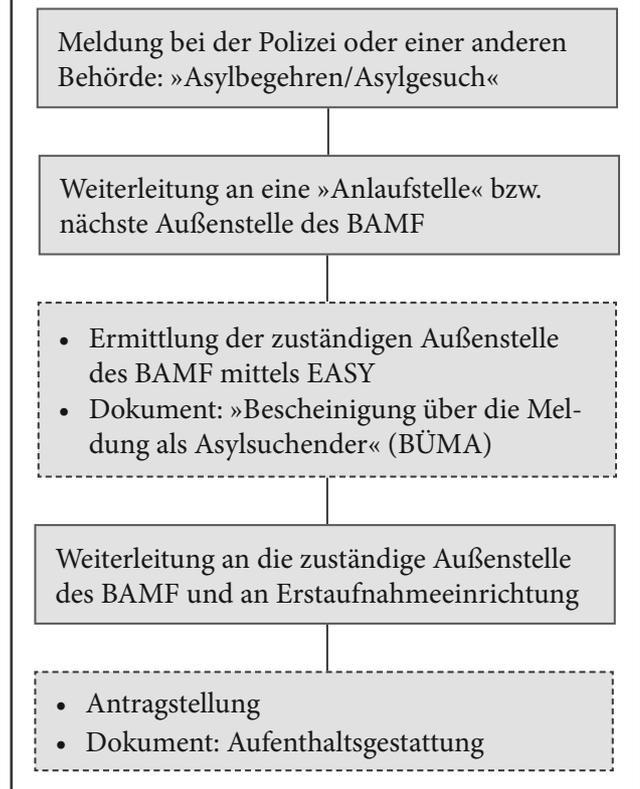
Asylsuchende können normalerweise nicht beeinflussen, in welchem Bundesland ihr Verfahren stattfindet. Sie müssen sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung melden, sonst drohen erhebliche Nachteile im Asylverfahren. Nur in Ausnahmefällen (besonders bei unbegleiteten Minderjährigen) erfolgt keine Verteilung in ein anderes Bundesland.

ASYLGESUCH AN DER GRENZE

LANDGRENZE: Werden Asylsuchende direkt an der Grenze oder im grenznahen Raum (bis zu 30 km im Landesinneren) von der Bundespolizei ohne die nötigen Reisepapiere aufgegriffen, ist nach § 18 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) die Einreise zu verweigern. Hintergrund dieser Regelung ist, dass alle Nachbarstaaten Deutschlands im Gesetz als »sichere Drittstaaten« definiert sind. Allerdings kann die Einreise in der Praxis nur dann verweigert werden, wenn die »Zurückschiebung« in das Nachbarland unmittelbar erfolgen kann. Ist dies nicht möglich, muss die Bundespolizei die Asylsuchenden an eine Anlaufstelle weiterleiten.

FLUGHAFEN: Wenn Asylsuchende auf einem Flughafen landen und keine gültigen Reisepapiere haben, findet an einigen Orten (besonders in Frankfurt a.M.) das sogenannte Flughafenverfahren statt. Dabei wird noch im Transitbereich des Flughafens eine Anhörung durchgeführt. Das BAMF muss dann innerhalb von zwei Tagen entscheiden. Lehnt es den Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« ab, wird die Einreise verweigert. Entscheidet das BAMF nicht innerhalb von zwei Tagen oder kommt es zu dem Ergebnis, dass der Antrag nicht »offensichtlich unbegründet« ist, darf der Asylsuchende einreisen und sein Verfahren läuft weiter wie bei einer »normalen« Antragstellung.

Schema: Der Weg zum Asylantrag



2

Der Asylantrag

Der Antrag muss vom Asylsuchenden persönlich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF gestellt werden. Eine schriftliche Antragstellung ist nur in seltenen Ausnahmefällen möglich (etwa wenn sich der Asylsuchende im Krankenhaus befindet). Wurde der Asylantrag vom BAMF registriert, erhält der Antragsteller die Aufenthaltsgestattung.

Bei der Antragstellung werden Asylsuchende erkennungsdienstlich behandelt, es werden also Fotos von ihnen gemacht und Fingerabdrücke abgenommen. Diese werden in die »EURODAC«-Datenbank eingespeist und dort mit Fingerabdrücken aus ganz Europa abgeglichen. Auf diese Weise wird überprüft, ob ein Asylsuchender bereits in einem anderen europäischen Staat einen Asylantrag gestellt hat oder ob dort aus einem anderen Grund seine Fingerabdrücke abgenommen wurden.

Bei der Antragstellung wird manchmal auch schon eine Befragung zum persönlichen Hintergrund sowie zum Reiseweg durchgeführt (nach einem festgelegten Katalog von bis zu 25 Fragen). Es ist aber auch möglich, dass diese Fragen erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

3

»Dublinverfahren«

Das BAMF prüft auch die Frage, ob Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist. Dies geschieht im Rahmen des sogenannten Dublinverfahrens, das kein gesondertes Verfahren darstellt, sondern Bestandteil des Asylverfahrens ist. Das Dublinverfahren hat seinen Namen von der »Dublin-III-Verordnung«, mit der erreicht werden soll, dass in Europa nur ein Asylverfahren durchgeführt wird. Asylsuchende sollen also nicht mehrere Anträge hintereinander in verschiedenen europäischen Ländern stellen können.

Die Möglichkeit, dass Deutschland für das Asylverfahren nicht zuständig ist, besteht vor allem,

- wenn der Asylsuchende bereits in einem anderen Staat der EU, in der Schweiz oder in Norwegen Asyl beantragt hat,
- wenn der Asylsuchende aus anderen Gründen (z.B. wegen illegaler Einreise) in einem dieser Staaten von den Behörden registriert wurde.

- wenn der Asylsuchende mit einem Visum eingereist ist, das einer dieser Staaten ausgestellt hat.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Staat für das Verfahren zuständig ist, kann Deutschland ein »Übernahmeersuchen« an diesen Staat richten. Der Staat, der die Anfrage erhalten hat, muss sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu äußern. Stimmt er der Übernahme des Verfahrens zu oder reagiert er nicht innerhalb der Frist, geht die Zuständigkeit auf ihn über. Das BAMF kann nun einen »Dublinbescheid« erlassen, in dem es den Asylantrag als »unzulässig« ablehnt und dem Asylsuchenden die Abschiebung in den Staat androht, in dem das Asylverfahren durchgeführt werden muss. Das Verfahren endet dann in Deutschland also mit einer formellen Entscheidung, ohne dass die Gründe für den Asylantrag geprüft wurden.

Allerdings ergeht nicht in allen Fällen, in denen die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt wurde, auch tatsächlich ein Dublinbescheid. So werden bereits seit dem Januar 2011 keine Abschiebungen

RECHTE UND PFLICHTEN WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

AUFENTHALTSGESTATTUNG: Mit der Aufenthaltsgestattung wird bestätigt, dass sich die Inhaberin oder der Inhaber während der Dauer des Asylverfahrens in Deutschland aufhalten darf. Die Aufenthaltsgestattung wird verlängert, solange das Asylverfahren nicht abgeschlossen ist – also auch für die Dauer eines möglichen Gerichtsverfahrens.

BEWEGUNGSFREIHEIT: Seit Beginn des Jahres 2015 gilt die sogenannte Residenzpflicht für Asylsuchende nur noch in den ersten drei Monaten nach der Asylantragstellung. In diesem Zeitraum dürfen Asylsuchende den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich (Stadt oder Landkreis) nur mit behördlicher Genehmigung verlassen. Nach Ablauf der drei Monate können sie sich dann auch ohne Erlaubnis innerhalb Deutschlands bewegen.

WOHNSITZAUFLAGE: Keine Freiheit genießen Asylsuchende dagegen bei der Wahl ihres Wohnorts. Sie können kaum beeinflussen, in welches Bundesland sie verteilt werden. Innerhalb des Bundeslandes wird durch eine sogenannte Wohnsitzauflage verfügt, dass die Betroffenen nur in einer bestimmten Stadt oder einem bestimmten Landkreis wohnen dürfen. Wollen sie umziehen, müssen sie einen »Umverteilungsantrag« stellen.

ARBEIT: In den ersten drei Monaten nach der Antragstellung dürfen Asylsuchende nicht arbeiten. Danach kann ihnen die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen: Insbesondere wird durch die Arbeitsagentur geprüft, ob für die gewünschte Stelle deutsche oder ausländische Staatsangehörige mit einem besseren Aufenthaltstitel in Frage kommen. Diese »Vorrangprüfung« entfällt 15 Monate nach der Asylantragstellung. Nach 48 Monaten entfallen weitere Voraussetzungen, dann brauchen Asylsuchende keine Genehmigung der Arbeitsagentur mehr, um eine Stelle anzutreten. Allerdings ist zur Ausübung einer Beschäftigung immer – auch nach 48 Monaten – die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich.

nach Griechenland im Rahmen des Dublinverfahrens durchgeführt. Erweist sich in einem Dublinverfahren also, dass eigentlich Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wäre, übernimmt Deutschland das Verfahren.

Gegen einen Dublinbescheid können Asylsuchende Klage einreichen. Neben der Klage müssen sie dabei auch einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht richten, mit dem erreicht werden soll, dass die Abschiebung in den zuständigen Staat ausgesetzt wird.

FALLBEISPIEL:

Herr T. war ursprünglich als »Bootsflüchtling« in Italien gelandet. Dort war er für kurze Zeit in einem Heim unterbracht, wurde dann aber »auf die Straße gesetzt«. Nach seiner Antragstellung in Deutschland wird festgestellt, dass Italien für das Asylverfahren zuständig ist, und er erhält einen »Dublinbescheid«. Er wendet sich an das Verwaltungsgericht mit einer Klage und dem Antrag, die Abschiebung nach Italien auszusetzen. Als Begründung gibt er an, dass ihm in Italien Obdachlosigkeit und damit menschenrechtswidrige Behandlung droht. Lehnt das Gericht den Eilantrag ab, kann die Abschiebung vollzogen werden, obwohl das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht weiterläuft.

Nicht selten stellt sich heraus, dass die Abschiebung in den eigentlich zuständigen europäischen Staat (die sogenannte Überstellung) nicht durchgeführt werden kann, z. B. weil notwendige Papiere fehlen oder weil die Asylsuchenden von den Behörden am Tag der geplanten Abschiebung nicht angetroffen werden. Gelingt die Überstellung nicht in dem von der Dublin-III-Verordnung vorgegebenen Zeitraum, geht die Zuständigkeit für das Verfahren wieder auf Deutschland über. Der Dublinbescheid, mit dem der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, muss aufgehoben werden. In der Regel beginnt dann wieder ein »normales« Asylverfahren. Sind die Betroffenen allerdings »untergetaucht«, kann es passieren, dass der Dublinbescheid zwar aufgehoben, das Asylverfahren aber eingestellt wird.

HINWEIS: Das Dublinverfahren ist Thema der nächsten Ausgabe der »Basisinformationen«.

4

Prüfung des Schutzbedarfs

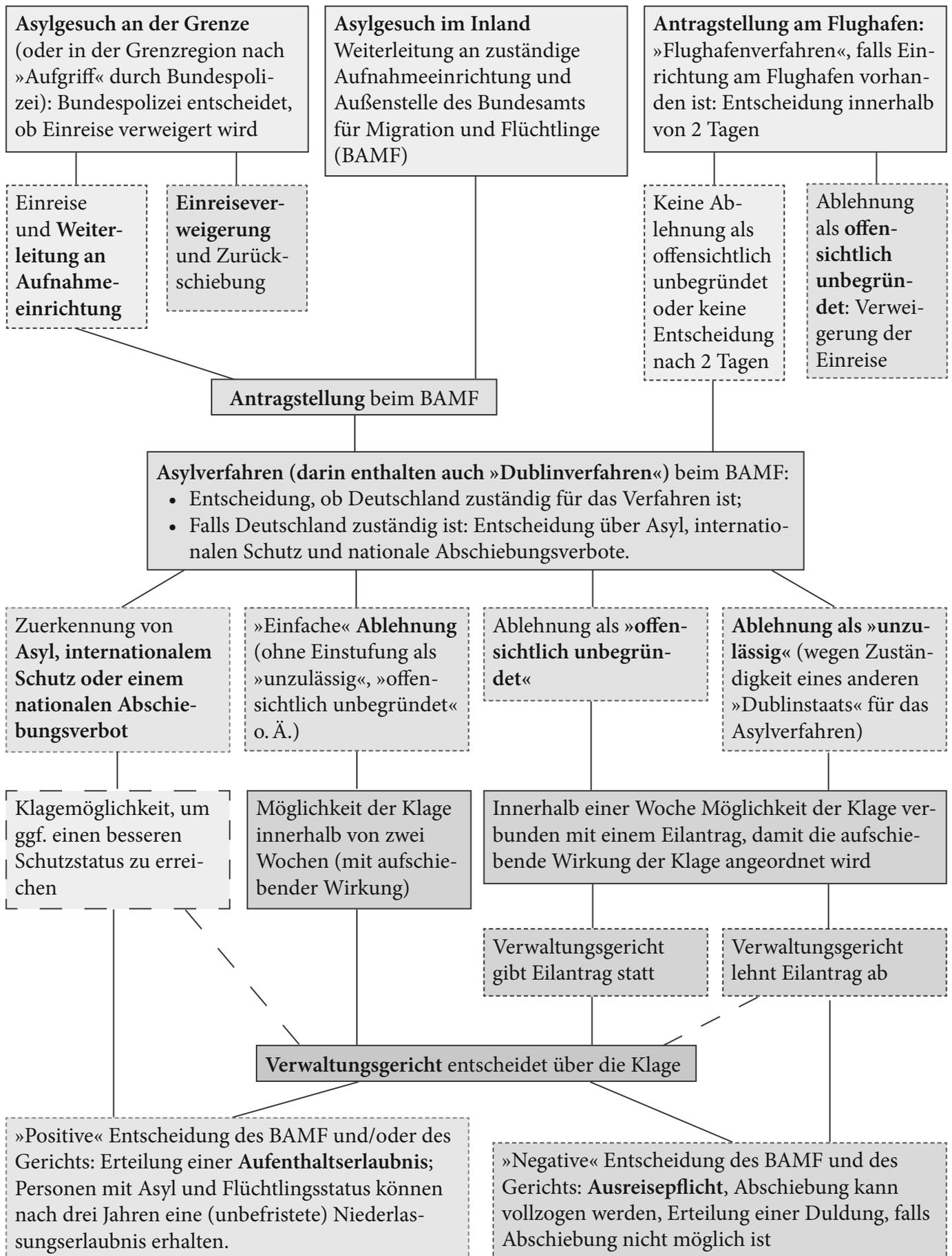
Wenn Deutschland für das Verfahren zuständig ist oder die Zuständigkeit übernommen hat, wird der Asylantrag in der Regel auch inhaltlich geprüft. Die Bezeichnung »Asylantrag« ist dabei etwas irreführend: Im rechtlichen Sinne bezeichnet »Asyl« nämlich nur das politische Asyl, wie es im deutschen Grundgesetz definiert wird (Art. 16a GG). In der Praxis spielt Art. 16a GG aber nur noch eine geringe Rolle. Dies liegt unter anderem daran, dass vom Asyl im Sinne des Grundgesetzes alle Personen ausgeschlossen werden, die über einen »sicheren Drittstaat« eingereist sind. Da Deutschland vollständig von derartigen sicheren Drittstaaten umgeben ist, trifft das praktisch auf alle Asylsuchenden zu, die auf dem Landweg einreisen – unabhängig von der Frage, ob sie in den sicheren Drittstaat zurückgeschickt werden können oder nicht. Schon durch diesen formalen Ausschluss kommt das Asylrecht des Grundgesetzes nur noch in seltenen Fällen zur Anwendung. Entscheidend für die meisten Verfahren ist daher die Frage, ob Anspruch auf Flüchtlingsschutz oder auf eine andere Form von Schutz besteht.

Daher schließt der Begriff »Asylantrag« laut Gesetz automatisch auch den Antrag auf andere Formen des Schutzes mit ein: In aller Regel wird mit dem Asylantrag sowohl Asyl im Sinne des Grundgesetzes als auch »internationaler Schutz« beantragt. »Internationaler Schutz« umfasst wiederum zwei Elemente:

1. Flüchtlingsschutz (nach der Genfer Flüchtlingskonvention, im deutschen Recht verankert in § 3 AsylVfG): Anspruch auf Flüchtlingsschutz haben Personen, die ihr Herkunftsland »aus begründeter Furcht vor Verfolgung« wegen ihrer »Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« verlassen haben.
2. Subsidiärer Schutz (nach der sogenannten Qualifikationsrichtlinie der EU, im deutschen Recht umgesetzt in § 4 AsylVfG): Subsidiären Schutz können Personen erhalten, für die im Herkunftsland die Gefahr eines »ernsthaften Schadens« besteht. Dies ist dann der Fall, wenn Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung drohen. Daneben kann die Gefahr eines »ernsthaften Schadens« auch im Rahmen eines Krieges oder Bürgerkrieges entstehen.

Geprüft werden im Asylverfahren darüber hinaus noch die sogenannten »nationalen Abschiebungsverbote«, insbesondere das Verbot der Abschiebung

Schema des Asylverfahrens in Deutschland (stark vereinfacht)



wegen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes). Ein solches Abschiebungsverbot kann zum Beispiel bestehen, wenn einem Asylsuchenden wegen einer Krankheit, die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden kann, schwere Gesundheitsgefahren drohen.

FALLBEISPIEL:

Frau S. aus dem Kosovo begründet ihren Asylantrag damit, dass sie aufgrund von Ereignissen, die sich im Krieg von 1998/1999 zugetragen haben, schwer traumatisiert sei und Suizidgefahr bestehe. Sie legt entsprechende Atteste vor. Das BAMF lehnt den Antrag auf Asyl und auf internationalen Schutz ab, weil es keine aktuell bestehende Gefahr einer Verfolgung oder eines »ernsthaften Schadens« sieht. Es stellt aber fest, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, weil die psychische Erkrankung der Antragstellerin im Kosovo nicht angemessen behandelt werden könne und sich daher ihr Gesundheitszustand bei einer Rückkehr in lebensbedrohlicher Weise verschlechtern könnte.

HINWEIS: Die verschiedenen Schutzformen werden in der Ausgabe Nr. 3 der »Basisinformationen« näher erläutert.

5

Anhörung und Befragung

ANHÖRUNG: Die Anhörung soll kurz nach der Antragstellung (noch während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung) stattfinden. In der Praxis kommt es aber nur noch selten dazu. Häufig vergehen mehrere Monate, bis die Asylsuchenden einen Termin für die Anhörung bekommen, auch Wartezeiten von mehr als einem Jahr sind keine Seltenheit.

Bei der Anhörung sollen die Asylsuchenden die Gelegenheit erhalten, alle wichtigen Tatsachen zu den folgenden Punkten vorzutragen:

1. Was ist im Herkunftsland geschehen? Welche Verfolgungsmaßnahmen oder Bedrohungen haben den Anlass zur Flucht gegeben?
2. Was befürchtet der oder die Asylsuchende im Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland?

In der Praxis nehmen Fragen zum Reiseweg der Asylsuchenden häufig viel Zeit in Anspruch. Hintergrund ist, dass festgestellt werden soll, ob möglicherweise ein anderes europäisches Land für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist. Es kann aber auch vorkommen, dass diese Fragen im Rahmen einer gesonderten Befragung (siehe unten) gestellt werden.

Die Anhörung wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des BAMF durchgeführt. Dabei handelt es sich häufig um die Person, die auch über den Asylantrag entscheidet – zwingend ist dies aber nicht: Es kommt auch vor, dass die Entscheidung von einer anderen Person nur auf der Grundlage des Protokolls der Anhörung getroffen wird.

Bei der Anhörung ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend. Es ist zudem möglich, dass die Asylsuchenden eine Vertrauensperson zur Anhörung mitnehmen. Dies muss allerdings angemeldet werden, weil die Anhörung grundsätzlich nicht öffentlich ist.

Von der Anhörung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Aussagen zusammengefasst werden. Das Protokoll wird den Asylsuchenden meistens stückweise während der Anhörung oder an deren Ende vorgelesen und rückübersetzt. Häufig werden die Asylsuchenden auch gefragt, ob auf die Rückübersetzung verzichtet werden könne. Dies ist nicht zu empfehlen. Es gibt nämlich keine Wortprotokolle oder Tonbandaufnahmen, mit deren Hilfe sich später nachvollziehen ließe, was genau gesagt wurde. Daher muss auf Ungenauigkeiten im Protokoll schon während der Anhörung hingewiesen werden und das Protokoll muss entsprechend korrigiert werden.

HINWEIS: Bei www.asyl.net ist in der Rubrik »Arbeitshilfen/Publicationen« ein Merkblatt mit Tipps für die Anhörung in mehreren Sprachen abrufbar.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Antrag vom Asylsuchenden persönlich begründet werden muss. Es ist also normalerweise nicht möglich, sich in der Anhörung vertreten zu lassen oder nur eine schriftliche Begründung einzureichen. Eine Ausnahme bilden die schriftlichen »Schnellverfahren« (siehe nachfolgenden Kasten). In der Anhörung muss der Asylantrag zudem vollständig begründet werden. Werden Tatsachen später vorgetragen, kann die Behörde sie unter Umständen aufgrund des »verspäteten Vorbringens« zurückweisen.

»SCHNELLVERFAHREN«

Seit November 2014 bietet das BAMF einigen Asylsuchenden an, dass sie den Flüchtlingsstatus in einem »Schnellverfahren« ohne Anhörung zuerkannt bekommen können. Dieses schriftliche Verfahren wurde zunächst für syrische Staatsangehörige sowie für Angehörige von Minderheiten (Christen, Yeziden, Mandäer) aus dem Irak eingeführt.

Wer am schriftlichen Verfahren teilnimmt, füllt einen Fragebogen aus, mit dem in erster Linie überprüft wird, ob die Betroffenen tatsächlich zur jeweiligen Gruppe gehören. Daneben müssen sie den Verzicht auf die Anerkennung als Asylberechtigte (nach Art. 16a GG) erklären. Anschließend kann Flüchtlingsschutz gewährt werden.

Aus dem Verzicht auf die Asylanerkennung entstehen den Betroffenen keine Nachteile, da der Flüchtlingsstatus dieselben Rechte mit sich bringt wie die Asylberechtigung. Eine Ablehnung des Antrags ist bei diesem schriftlichen Verfahren nicht möglich. Vielmehr findet in Zweifelsfällen, in denen nicht aufgrund der Angaben im Fragebogen der Flüchtlingsstatus erteilt wird, ein »normales« Verfahren mit Anhörung statt.

BEFRAGUNG: Für Verwirrung kann es sorgen, dass das BAMF getrennt von der Anhörung auch Befragungen durchführt, bei denen es nicht um die Fluchtgründe geht, sondern in erster Linie um den Reiseweg und um den Aufenthalt in anderen europäischen Staaten. Eine solche Befragung findet vor dem Hintergrund des »Dublinverfahrens« statt, wenn es also Hinweise dafür gibt, dass ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Asylsuchenden sollen hierbei auch die Gelegenheit haben, Gründe vorzutragen, die gegen die Abschiebung in den zuständigen »Dublinstaat« sprechen (z. B. dass sie in Deutschland enge Verwandte haben).

Das BAMF ist verpflichtet, vor der Entscheidung über den Antrag mit den Asylsuchenden zumindest ein »persönliches Gespräch« zu führen. Es ist also nicht mehr möglich (wie es noch vor einigen Jahren der Fall war), ein Asylverfahren zu beenden, ohne dass die Asylsuchenden über das laufende Dublinverfahren informiert werden.

6

Entscheidung

ABLEHNUNG: Im Verfahren prüft das BAMF, ob die in Abschnitt 4 genannten Voraussetzungen für einen Schutzstatus oder für ein Abschiebungsverbot vorliegen. Wird dies verneint, ergeht ein Bescheid, der zu Beginn die folgende Aufzählung enthält:

- »1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach §60 Abs.5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach X [Herkunftsland] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf und der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.«

Dies ist ein Beispiel für eine Ablehnung eines Asylanspruchs als »unbegründet«, ein solcher Bescheid wird auch als »einfache Ablehnung« bezeichnet. Daneben gibt es weitere Formen ablehnender Bescheide, in denen das BAMF durch eine ergänzende Formulierung deutlich macht, dass es den Asylantrag aus inhaltlichen oder formalen Gründen für aussichtslos hält:

- Eine Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« kann z. B. erfolgen, wenn der Vortrag des Asylsuchenden als vollkommen unglaubhaft eingestuft wird oder wenn es nach Auffassung des BAMF offenkundig ist, dass der Asylsuchende keine relevanten Gründe vorbringen kann. Bei der Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« sind die Möglichkeiten des Rechtsschutzes eingeschränkt (siehe Abschnitt 7).
- Das gilt auch für die Ablehnung als »unzulässig«: Diese erfolgt insbesondere, wenn im Rahmen des »Dublinverfahrens« festgestellt wurde, dass ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Im Fall der Ablehnung als unzulässig enthält der Bescheid allerdings eine »Abschiebungsanordnung« (statt der oben zitierten »Abschiebungsandrohung«). Außerdem wird keine Frist für die Ausreise genannt. Das liegt daran, dass die deutschen Behörden im Dublinverfahren keine Möglichkeit der »freiwilligen Ausreise« einräumen.

ANERKENNUNG: Wird ein Schutzstatus gewährt oder ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, enthält der Bescheid die entsprechende Formulierung. In aller Regel ist das Asylverfahren mit einem solchen »positiven« Bescheid beendet, da außer den Asylsuchenden selbst niemand berechtigt ist, gegen den Bescheid des BAMF zu klagen. Die Betroffenen können nun einen Aufenthaltstitel beantragen. Welcher Titel das ist und welche Rechte sich daraus ergeben (z. B. im Hinblick auf die Familienzusammenführung), ist abhängig vom erteilten Status.

Tabelle: Entscheidungen 2014

Gewährung von Asyl und/oder Flüchtlingsschutz	33 310 (25,8 %)
Subsidiärer Schutz	5 174 (4,0 %)
Abschiebungsverbot	2 079 (1,6 %)
Ablehnungen	43 018 (33,4 %)
»Formelle Entscheidungen«*	45 330 (35,2 %)
Gesamt	128 911 (100 %)

* Besonders Ablehnungen als »unzulässig« im Dublinverfahren sowie Feststellung, dass nach der Ablehnung eines ersten Asylantrags kein weiteres Verfahren durchgeführt wird.

7

Rechtsschutz

Gegen den Bescheid des BAMF kann Klage vor einem Verwaltungsgericht erhoben werden. Welches Verwaltungsgericht das ist, hängt normalerweise vom Wohnort des Betroffenen ab. Der Bescheid des BAMF enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der steht, welche Rechtsmittel notwendig sind. Außerdem müssen in der Rechtsbehelfsbelehrung das zuständige Gericht sowie die Klagefristen aufgeführt sein. Für die verschiedenen Arten der Ablehnung gelten unterschiedliche Fristen:

- Bei einer »einfachen Ablehnung« muss die Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids beim zuständigen Verwaltungsgericht eingehen. Für die Begründung der Klage gilt eine Frist von einem Monat nach Zustellung. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Abschiebung bis zu einer Entscheidung des Gerichts ausgesetzt wird. Für die Dauer des Gerichtsverfahrens behalten die Asylsuchenden ihre Aufenthaltsgestattung.
- Bei Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« oder als »unzulässig« (»Dublinbescheid«) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Der Be-

scheid des BAMF bleibt also einschließlich der Abschiebungsandrohung (bzw. Abschiebungsanordnung) wirksam. Deshalb ist es notwendig, dass zusammen mit der Klage – innerhalb einer Woche – ein Eilantrag bei Gericht eingereicht wird, mit dem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird. Da im Eilverfahren keine Anhörung stattfindet, muss dieser Antrag schriftlich begründet werden. Es muss deutlich gemacht werden, warum »ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit« des Bescheids bestehen. Wird der Eilantrag abgelehnt, kann die Abschiebung trotz des weiterhin laufenden Klageverfahrens vollzogen werden.

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist es nicht erforderlich, dass die Asylsuchenden anwaltlich vertreten sind. Dies ist aber zu empfehlen, schon damit auf Mitteilungen des Gerichts gegebenenfalls auch kurzfristig reagiert werden kann.

LITERATUR:

- Der Paritätische, Hg.: *Grundlagen des Asylverfahrens*, 2. Aufl. 2014.
- Deutsches Rotes Kreuz, Hg.: *Erläuterungen zum Asylverfahrensgesetz – Vorgeordnetes Verfahren*, 3. Aufl. 2014.

Beide Broschüren sind abrufbar unter »Arbeitshilfen/Publikationen« bei www.asyl.net.

IMPRESSUM

Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 1: Das Asylverfahren in Deutschland
 Autor: Michael Kalkmann
 Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
 Zuerst erschienen im Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, 7–8/2015.
 Stand: Juli 2015

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL
 DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:

